



Pauschalierte Abrechnung von ALG II-Leistungen (Stand: 27.11.2019)

ALG II-Regelleistungen des Bundes an Projektteilnehmende (§ 20 SGB II) sowie die abgeführten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können jeweils in gleicher Höhe auf der Kosten- und Finanzierungsseite eines Projekts angesetzt werden (Teilnehmereinkommen bzw. -kosten, Art. 13 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 1304/2013).

Zur Verwaltungsvereinfachung wird für den Durchführungszeitraum ab dem 01.01.2017 für jeden ALG II-Empfänger als ausschließlich anzusetzender monatlicher Pauschalsatz* (Art. 67 Abs. 1 b) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) ein Betrag von **410 €** festgelegt.

Erfolgt der Projekteintritt nach dem Monatsbeginn bzw. der Projektaustritt vor dem Monatsende, ist dieser Betrag für diese Monate jeweils anteilig anzusetzen, wobei jeder Monat mit 30 Tagen angesetzt wird.

Nachweisführung:

ALG II-Leistungen für eine am Projekt teilnehmende Person können in einem ESF-Projekt erst ab dem Tag berücksichtigt werden, ab dem ein den ALG II-Leistungsbezug größer Null nachweisendes Dokument einer zuständigen Stelle erteilt worden ist (Leistungsbescheid, sonstige Bestätigungen etc.).

Die Pauschale gilt ab dann für die gesamte Dauer der Projektteilnahme. Folgebesccheinigungen müssen nicht erhoben werden. Eventuelle Änderungen der Höhe des Leistungsbezuges sind unbeachtlich. Bei Abschluss von Ausbildungs- oder Arbeitsverträgen kann jedoch anstelle der Pauschale wie bisher das Gehalt etc. als passive Kofinanzierung angesetzt werden.

Die Dauer der Projektteilnahme (Ein- und Austrittstag) ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

* Berechnungsgrundlage: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Zahlungsansprüche erwerbsfähiger Regelleistungsberechtigter, Frankfurt, Oktober 2017, Zahlungsanspruch Regelleistung ALG II je Anspruchsberechtigten Durchschnittswerte je Empfänger in Baden-Württemberg 01-06/2016, sowie die einschlägigen Rechengrößen der Sozialversicherung. Die Pauschale wird bei Bedarf angepasst.